

Avenarius, Hermann

Stellungnahme zum zwölften Teil (Finanzierung)

Hessisches Kultusministerium [Hrsg.]: Rechtswissenschaftler zum Schulgesetz. Wiesbaden : Hess. Kultusministerium 1992, S. 33-35. - (Im Gespräch mit dem Hessischen Kultusminister; 2)



Quellenangabe/ Reference:

Avenarius, Hermann: Stellungnahme zum zwölften Teil (Finanzierung) - In: Hessisches Kultusministerium [Hrsg.]: Rechtswissenschaftler zum Schulgesetz. Wiesbaden : Hess. Kultusministerium 1992, S. 33-35 - URN: urn:nbn:de:0111-opus-19293 - DOI: 10.25656/01:1929

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-19293>

<https://doi.org/10.25656/01:1929>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft



Prof. Dr. Hermann Avenarius

**Deutsches Institut für Internationale
Pädagogische Forschung, Frankfurt/M.**

Stellungnahme zum zwölften Teil (Finanzierung)

Die Vorschriften des 12. Teils des Entwurfs enthalten nur geringfügige Neuerungen gegenüber der geltenden Rechtslage. Sie stimmen im wesentlichen mit den Regelungen des 2., 3. und 4. Abschnitts des 2. Teils des Schulverwaltungsgesetzes (§§ 24-38) überein. Die schulrelevanten Vorschriften des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit sind in den Entwurf eingearbeitet (§ 153, vgl. auch § 3 Abs. 5).

Die Grundstruktur der Lastenverteilung bleibt bestehen: Das Land trägt die Personalkosten der Lehrer, Erzieher und Schulpsychologen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit. Die übrigen Kosten werden von den Schulträgern aufgebracht; zum Bau und zur Einrichtung von Schulen und Schülerheimen kann das Land Zuweisungen und Darlehen gewähren.

Der Entwurf erfaßt nicht die gesamte Materie der Schulfinanzierung. Von großer Bedeutung sind die aus Gründen des Sachzusammenhangs in §§ 22 und 23 des Finanzausgleichsgesetzes aufgeführten Bestimmungen; sie betreffen die Finanzausweisungen des Landes an die kommunalen Schulträger zum Schullastenausgleich sowie zur anteiligen Deckung der Ausgaben für die Schülerbeförderung.

Auch die Finanzierung der Ersatzschulen ist außerhalb des Entwurfs, nämlich im weitergeltenden Ersatzschulfinanzierungsgesetz, normiert (vgl. § 170 Abs. 2). Die Ausklammerung dieses Regelungsgegenstandes vermag um so weniger zu überzeugen, als das übrige Privatschulrecht in den Entwurf (13. Teil) einbezogen worden ist. Die Vorschriften des Entwurfs zur Schulfinanzierung erscheinen vor allem unter zwei Aspekten teilweise überarbeitungsbedürftig: hinsichtlich der Systematik und in der Terminologie.

1. Zur Systematik

- a) Einerseits enthält der 12. Teil mehrere Vorschriften, die mit Finanzierung allenfalls mittelbar zu tun haben und der Sache nach in einen anderen Kontext gehören. Dafür einige Beispiele:

§ 157 („Sachleistungen der Schulträger“) verpflichtet die Schulträger, Schulen zu errichten, auszustatten, zu unterhalten, zu verwalten und zu bewirtschaften; er regelt verschiedene damit zusammenhängende Einzelheiten.

Diese Vorschrift sollte ebenso wie § 159 („Schulbauten“) ihren Standort im 11. Teil finden, der die Aufgaben der Schulträger festlegt. § 154 Abs. 3 Nr. 2 wäre folgerichtig zu ergänzen:

„2. die Kosten für die Errichtung, Erweiterung, Ausstattung, Unterhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schuleinrichtungen“.

Entsprechend wäre bei § 161 („Schülerbeförderung“) zu verfahren. Die Absätze 1 bis 4 bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die Schulträger zur Schülerbeförderung verpflichtet sind. Diese Vorschriften sollten gleichfalls in den 11. Teil transferiert werden. § 161 (neu) wäre demgemäß auf die Regelung der Kostenerstattung zu beschränken, etwa wie folgt:

- „ (1) Den Eltern oder den Schülerinnen oder Schülern werden die für ein Schuljahr entstandenen notwendigen Kosten der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Schulträger auf Antrag erstattet. Der Antrag muß spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt sein, in dem das Schuljahr endet.*
- (2) Notwendig sind die Beförderungskosten für den Besuch ... (wie bisher Abs. 5).*
- (3) Zu den notwendigen Beförderungskosten ... (wie bisher Abs. 6).*
- (4) In außergewöhnlichen Härtefällen ... (wie bisher Abs. 7).“*

Im übrigen erscheint es wenig konsequent, daß die Einbeziehung der Ersatzschulen in das System der Schülerbeförderung im Entwurf normiert ist (§ 161 Abs. 9), während sich die Teilnahme der Schüler von Ersatzschulen an der Lernmittelfreiheit aus dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz (§ 6) ergibt.

Auch § 162 („Bildstellen“) müßte mit seinen Absätzen 1 und 2 in den 11. Teil verlagert werden. Die Vorschriften der Absätze 3 und 4, aus denen sich die Verteilung der Kostenlast ergibt, wären im 12. Teil zu belassen.

- b) Auf der anderen Seite sind Finanzierungsfragen ohne zwingenden Grund außerhalb des 12. Teils normiert. Das betrifft insbesondere § 104, der sich unter anderem mit Kostenersatz und Kostenträgerschaft für Aufwendungen bei der Tätigkeit schulischer Mitbestimmungsgremien befaßt. Zudem beeinträchtigt es die Übersichtlichkeit des Normengefüges, wenn in diesem den Eltern gewidmeten Teil nicht nur die Finanzierung der Elternvertretungen, sondern auch die der übrigen Mitbestimmungsorgane geregelt ist.

2. Zur Terminologie

In einigen Fällen sind Begriffe nicht korrekt definiert; gelegentlich ist die Terminologie widersprüchlich. Hierfür wiederum einige Beispiele:

Nach § 154 Abs. 2 sind Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes – sie werden gem. § 154 Abs. 1 von den Schulträgern aufgebracht – alle Kosten, die nicht Personalkosten nach § 151 Abs. 4 und 5 sind. Das kann schon deshalb nicht zutreffen, weil gem. § 153 die vom Land zu tragenden Kosten der Lernmittelfreiheit eben nicht zu den erwähnten Personalkosten rechnen. Mit der Definition der Sachkosten läßt sich auch schwer vereinbaren, daß die Schulträger gem. § 155 „ferner“ bestimmte Personalkosten zu tragen haben. Diese Inkongruenz ließe sich dadurch beseitigen, daß § 155 als eigenständiger Paragraph entfiere und als Absatz 4 und 5 in den § 154 übertragen würde (vgl. die entsprechende Regelungstechnik in § 28 SchVG).

Im übrigen: Wenn man bei den Kosten der äußeren Schulverwaltung schon zwischen Sachkosten (§ 154) und Personalkosten (§ 155) unterscheidet, dann vermag es nicht einzuleuchten, warum die Aufwendungen für die Durchführung der gesundheitlichen Betreuung und Überwachung der Schülerinnen und Schüler und die Beiträge für die Schülerversicherung als Personalkosten (§ 155 Abs. 1 Nr. 3 und 4) ausgewiesen sind, statt den Sachkosten zugeordnet zu werden.

3. Sonstiges

Von großer Bedeutung für die einzelnen Schulen, insbesondere für Schüler und Eltern, ist die Frage, wie der Lehrerberuf, von dem die Lehrerruhestellung abhängt, ermittelt wird. § 26 S. 1 SchVG sagt klar und verständlich: „Die Feststellung des Bedarfs an Schulstellen erfolgt aufgrund von Lehrer-Schüler-Relationen für die einzelnen Schulformen und Schulstufen“. Demgegenüber ist das in § 152 des Entwurfs vorgesehene Verfahren äußerst kompliziert und wenig transparent; Manipulationen der Schulbehörden bei der Lehrerruhestellung würden dadurch erleichtert.

Zum Schluß ein Hinweis, der nicht nur den 12. Teil betrifft: Die Bezeichnung „Kultusminister“ (z.B. §§ 153 Abs. 5, 155 Abs. 2, 157 Abs. 2, 159 Abs. 2, 160 Abs. 2, 165) sollte durch „Kultusministerium“ ersetzt werden.